

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1962	Nummer 20
--------------	---	-----------

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
	5. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	109
	1. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	110
	2. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen	111
	6. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	113
	27. 2. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Luftschutz-Brandschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsciens	114
	6. 3. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz	114
	26. 2. 1962	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	116

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist

Sonntag, der 27. Mai 1962.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,

deren Wahlbezirk den Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland umfaßt, bis zum

7. April 1962 um 10,00 Uhr vormittags

beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, **Zimmer 112** einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Mitgliedern und zwar

- 30 Vertretern der Versicherten und
- 30 Vertretern der Arbeitgeber.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

Der Vertreterversammlung können bis zu

- 3 Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten,

- 12 Beauftragte der Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitnehmern als Vertreter der Versicherten,
- 12 Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören.

Hiernach sind insgesamt 180 Mitglieder und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbezugnis über den Versicherungsträger hat. Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Als Versicherter gilt, wer

am Tag der Wahlankündigung versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist oder

in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Tag der Wahlankündigung eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt hat oder

bis zum Tag der Wahlankündigung eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein.

Wanderversicherte sind bei dem Versicherungsträger, dem sie am 15. März 1962 angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern insgesamt nachgewiesenen Beitrags- oder Versicherungszeiten den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen.

Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei dem Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen des Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen des Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter sowie Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Als Stichtag für alle Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Zimmer 112 erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschienschrift einzusetzen. In Teil 1 der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Mitglieder sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Daneben können in Teil 2 der Vorschlagsliste Bewerber aufgeführt werden, die in freiwerdende Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern nachrücken sollen, wenn keine Stellvertreter

mehr vorhanden sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 10. Mai 1962 bis zum 27. Mai 1962

in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71 beim Wahlausschuß in Zimmer 112 ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, Königsallee 71, Zimmer 112 und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 5. März 1962

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Fülle

Vorsitzender

Gangloff

Beisitzer

Glock

Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 109.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist Sonntag, der 27. Mai 1962.

Es wird hiermit aufgefördert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, deren Wahlbezirk sich über das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erstreckt, bis zum Samstag, dem 7. April 1962 um 10 Uhr vormittags bei dem Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2—3 (Zimmer A 202) einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Mitgliedern, und zwar 30 Vertretern der Versicherten und 30 Vertretern der Arbeitgeber.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

Der Wahlausschuß empfiehlt, bei der Aufstellung der Vorschlagslisten darauf zu achten, daß der Vertreterversammlung höchstens bis zu

3 Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten,

12 Beauftragte der Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitnehmern als Vertreter der Versicherten,

12 Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören.

Dasselbe gilt für die ersten und zweiten Stellvertreter.

Hiernach sind insgesamt 180 Mitglieder und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also in dem Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat. Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Als Versicherter gilt, wer

am Tag der Wahllankündigung versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist oder

in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Tag der Wahllankündigung eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt hat oder

bis zum Tag der Wahllankündigung eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein.

Wanderversicherte sind bei dem Versicherungsträger, dem sie am 15. März 1962 angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern insgesamt nachgewiesenen Beitrags- oder Versicherungszeiten den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen.

Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherten und als Rentenberechtigter bei dem Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen des Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahllankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen des Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten nicht die Wählbarkeit als Arbeit-

geber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter sowie Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Als Stichtag für alle Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei dem Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2—3 (Zimmer A 202) erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In Teil 1 der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Mitglieder sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Daneben können in Teil 2 der Vorschlagsliste Bewerber aufgeführt werden, die in freiwerdende Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern nachrücken sollen, wenn keine Stellvertreter mehr vorhanden sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. Mai 1962 bis zum 27. Mai 1962 in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2—3 (Zimmer A 202) während der Dienststunden ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2—3 (Zimmer A 202) und alle Versicherungsämter.

Münster (Westf.), den 1. März 1962

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Walpert

Vorsitzender

Pioschik

Krampe

Moorahrend

Bispinck

— GV. NW. 1962 S. 110.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen

Vom 2. März 1962

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 27. Mai 1962.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Ausführungs-

behörde für Unfallversicherung Land NW, deren Wahlbezirk sich über das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt, bis zum 7. April 1962, spätestens 12 Uhr, bei dem Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133, 11. Stock, einzureichen.

Gemäß § 17 der auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers NW vom 1. 12. 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW vom 17. 12. 1952, S. 410) in der Neufassung der Verordnung des Arbeits- und Sozialministers NW zur Änderung der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 16. 2. 1962 (GV. NW. S. 85) setzt sich die Vertreterversammlung aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

6 Vertretern der Versicherten und

1 Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zustehen.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Hiernach sind für die Vertreter der Versicherten insgesamt 6 Mitglieder und 12 Stellvertreter zu wählen.

In der Vertreterversammlung sollen verschiedene Verwaltungszweige und Berufsgruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 18 der vorgenannten Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers vom 1. 12. 1952 i. V. mit der vorbezeichneten Änderungsverordnung des Arbeits- und Sozialministers vom 16. 2. 1962 ist die Hälfte aller Vertreter dem Bereich der 3 Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen sowie dem Bereich der 3 Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg zu entnehmen.

Den Vertreter des Arbeitgebers und dessen 1. und 2. Stellvertreter in der Vertreterversammlung bestimmt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des Arbeits- und Sozialministers (§ 19 vorgenannter Durchführungsbestimmungen des Arb.Min. NW).

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also im Land NW, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Bedienstete der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW sowie Angehörige des Arbeits- und Sozialministeriums NW, da es die Aufsichtsbefugnis über die Ausführungsbehörde ausübt.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit der Versicherten gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

Die Vertreter der Versicherten müssen beim Land NW als Versicherungsträger versichert sein, d.h. also zum Versichertenkreis der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW gehören.

Bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW gelten als Versicherte die voll oder überwiegend bei Behörden des Landes NW als Angestellte oder Arbeiter beschäftigten Personen. Das gleiche gilt für die Bediensteten solcher Betriebe, für die das Land NW gemäß § 625 i. V. mit § 624 RVO als zuständiger Versicherungsträger erklärt worden ist.

Voraussetzung der Wählbarkeit ist für die Versicherten, daß sie während der letzten 12 Monate vor dem 15. März 1962 mindestens 3 Monate unfallversichert beschäftigt waren.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung

sowie auch von

Gruppen von Wahlberechtigten (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sie in ihrer Fassung der jetzigen geänderten Anlage 1 (zu § 10) der Wahlordnung entsprechen müssen. Evtl. noch vorhandene Vordrucke von Vorschlagslisten aus dem Jahre 1958 können nicht mehr verwendet werden. Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In Teil 1 jeder Vorschlagsliste dürfen höchstens so viel Bewerber benannt werden, wie für die Mitglieder der Versichertenvertreter sowie 1. und 2. Stellvertreter zu wählen sind. Daneben können in Teil 2 der Vorschlagsliste Bewerber aufgeführt werden, die in freierwählende Stellen von Mitgliedern und Stellvertretern nachrücken können, wenn keine Stellvertreter mehr vorhanden sind. Da die Mitglieder des Vorstandes erfahrungsgemäß meist aus der Vertreterversammlung gewählt werden, diese aber im Falle ihrer Wahl zu Vorstandsmitgliedern kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, wird zum **Nachrücken von Kandidaten in die Stellen der aus der Vertreterversammlung Ausgeschiedenen die Namhaftmachung einer größeren Zahl weiterer Bewerber dringend empfohlen.** Der Arbeits- und Sozialminister des Landes NW hat gemäß seiner obengenannten Änderungsverordnung vom 16. 2. 1962 i. V. mit § 17 Abs. 2 vorgenannter Durchführungsbestimmungen vom 1. 12. 1952 neuerdings die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW auf 2 Vertreter der Versicherten mit je 2 Stellvertretern festgesetzt, so daß unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen bei der Vorstandswahl mit einem Ausscheiden von allein 6 Versichertenvertretern der Vertreterversammlung gerechnet werden muß.

Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten tragen (§ 4 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes).

Im übrigen wird Bezug genommen auf die Bestimmungen des Gesetzes über Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) vom 22. 1. 1951 (BGBl. I S. 124) mit Änderungsbestimmungen insbesondere mit dem zuletzt erlassenen 5. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. 2. 1962 (BGBl. I Nr. 6 vom 22. 2. 1962 S. 69) sowie auf die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 (BGBl. I vom 11. 1. 1958 S. 11) und die dazu zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbestimmungen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. Mai 1962 bis 27. Mai 1962 auf der Dienststelle der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133, 11. Stock, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 2. März 1962

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für
Unfallversicherung
Land Nordrhein-Westfalen

Kilbinger
Oberregierungsrat
Vorsitzender

Sondermann
Reg. Angestellter

Beisitzer

Jäger
Verw. Angestellter
Beisitzer

Jansen
Verw. Angestellter
stellv. Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 111.

**Wahlausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 6. März 1962**

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

ist Sonntag, der 27. Mai 1962.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Wahlbezirk sich über die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln erstreckt,

bis zum Samstag, dem 7. April 1962, 12 Uhr

bei dem Wahlausschuß der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Friedrichstraße 62—74,

einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar

5 Vertretern der Versicherten und

1 Vertreter der Arbeitgeber mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein. Die freiwilligen Feuerwehrmänner gelten als Versicherte, den Vertreter des Arbeitgebers und dessen ersten und zweiten Stellvertreter bestimmt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des Arbeits- und Sozialministers (§ 19 der Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. Dez. 1952, GV. NW. S. 410, in Verbindung mit der Änderungsverordnung vom 16. Febr. 1962, GV. NW. S. 85.

Hiernach sind insgesamt 18 Mitglieder und Stellvertreter zu wählen. (6 Mitglieder, 6 erste und 6 zweite Stellvertreter).

Da die Vertreter der Versicherten im Vorstand aus der Vertreterversammlung gewählt werden können, im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern aber kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt es sich für die Gruppe der Versicherten, mindestens weitere 6 Kandidaten zu benennen.

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 17 Abs. 2 der vorgenannten Durchführungsbestimmungen die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen auf 3 festgesetzt, und zwar aus je 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland, also in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbezugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit der Gruppe der Versicherten gilt noch folgende Voraussetzung:

Die Vertreter der Versicherten müssen Angehörige von freiwilligen Feuerwehren und bei der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland versichert sein.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von der Deutschen Freiwilligen Feuerwehr, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Vorsitzender: Kreisbrandmeister Rittinghaus, Dahl, Ennepe-Ruhr-Kreis, Asmecke 271, sowie auch von Gruppen von Wahlberechtigten (freie Vorschlagslisten). Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In Teil 1 der Vorschlagsliste dürfen höchstens soviel Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Daneben können in Teil 2 der Vorschlagsliste Bewerber aufgeführt werden, die in freierwählende Stellen von Mitgliedern und Stellvertretern nachrücken können, wenn keine Stellvertreter mehr vorhanden sind.

Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten tragen (§ 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes).

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. Mai bis zum 27. Mai 1962 in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 6. März 1962

Der Wahlausschuß
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen

H ü n e r
Vorsitzender

H a r t m a n n
Beisitzer

T h e i e n
Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 113.

**Wahlausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuer-
wehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungs-
behörde für Unfallversicherung des Landes Nord-
rhein-Westfalen für den Luftschutz-Brandschutz-
dienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst.**

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 27. Mai 1962.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der

Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe,

deren Wahlbezirk sich über Westfalen-Lippe erstreckt, bis zum Sonnabend, dem 7. 4. 1962, 13,00 Uhr, bei der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe, Münster, Warendorfer Str. 24, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 6 Vertretern und zwar

- 5 Vertretern der Versicherten
- 1 Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Da gemäß § 17 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Vertreterversammlung nur ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen angehört, findet insoweit keine Wahlhandlung statt. Es sind hiernach aus der Wählergruppe der Versicherten insgesamt 15 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also in Westfalen-Lippe ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbezugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, daß den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit der Wählergruppe der Versicherten gilt noch folgende weitere Voraussetzung:

Als Versicherte gelten Angehörige der Feuerwehren.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden vom Verband Freiwilliger Feuerwehren von Westfalen-Lippe e. V., Münster.

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe, Münster, Warendorfer Str. 24, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen.

In Teil 1 der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Daneben können in Teil 2 der Vorschlagsliste Bewerber aufgeführt werden, die in freiwerdende Stellen von Mitgliedern und Stellvertretern nachrücken können, wenn keine Stellvertreter mehr vorhanden sind.

Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten des vorschlagsberechtigten Verbandes müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung des Verbandes berechtigt sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. 5. 1962 bis zum 27. 5. 1962 in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe, Münster, Warendorfer Str. 24, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe und alle Versicherungsämter.

Münster, den 27. Februar 1962

Der Wahlausschuß der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe

T o l l k ö t t e r
Angestellter

G r o ß e - K l e i m a n n
Kreisbrandmeister

P u k e
Oberbrandmeister

— GV. NW. 1962 S. 114.

**Wahlausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemein-
deunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz
Vom 6. März 1962**

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 27. Mai 1962.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, dessen Wahlbezirk sich über den Landesteil Nordrhein, d. h. die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen, mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Köln und Essen erstreckt

bis zum 7. April 1962, 12,00 Uhr

beim Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, Düsseldorf, Immermannstr. 40 einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar

12 Vertretern der Versicherten

12 Vertretern der Arbeitgeber.

Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Hiernach sind insgesamt **72 Mitglieder und Stellvertreter** zu wählen. Von den 12 Vertretern der **Versicherten** sollen je 6 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in den privaten Haushaltungen sollen mit mindestens 1 Vertreter berücksichtigt werden; mehr als 3 Vertreter dieser Gruppe dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören.

Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen angehören:

vier den vom Deutschen Städtetag, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertretenen Gemeinden (Städte)

zwei den vom Deutschen Städtebund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertretenen Gemeinden (Städte)

zwei den vom Gemeindetag Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Landgemeinden)

einer den vom Nordrhein-Westfälischen Landkreistag vertretenen Landkreisen

einer dem Landschaftsverband Rheinland

einer als Vertreter des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

einer als Vertreter der Haushaltungsvorstände.

Das gleiche gilt für die ersten und zweiten Stellvertreter.

Hiernach sind insgesamt 72 Mitglieder und Stellvertreter zu wählen.

Der Vertreterversammlung können bis zu 10 v. H. Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten angehören (vgl. § 5 Abs. 9 der Satzung).

Für die **Wählbarkeit** von Mitgliedern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und im Gebiet des Versicherungsträgers, also in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln oder Aachen, mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Köln und Essen ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, daß den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen beim Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz versichert sein. Sie müssen während der letzten 12 Monate vor dem 15. März 1962 mindestens 3 Monate unfallversichert beschäftigt gewesen sein. Als Versicherte gelten außer Personen, die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigt sind, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1962

eine mindestens 3monatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Diese Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz ihre Rente beziehen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für Versicherte und als Rentenberechtigter beim Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind außer Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände auch Haushaltungsvorstände, soweit Haushaltungen für das Jahr 1961 zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen werden. (Im Bereich des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz werden die Privathaushaltungen erstmalig für das Jahr 1961 zu Beiträgen veranlagt).

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Vereinigung von Arbeitgebern.

Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber ist die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der oben genannten kommunalen Spitzenverbände gebunden.

Der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter werden vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zur Übernahme in die Vorschlagsliste der Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll auch einen Vertreter mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Haushaltungsvorstände aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen.

Die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen auch Vertreter der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, Düsseldorf, Immermannstr. 40, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In Teil 1 der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viel Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Daneben können in Teil 2 der Vorschlagsliste Bewerber aufgeführt werden, die in freierwerbende Stellen von Mitgliedern und Stellvertretern nachrücken können, wenn keine Stellvertreter mehr vorhanden sind.

Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten, oder einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. Mai 1962 bis zum 27. Mai 1962 in den Geschäftsräumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, Düsseldorf, Immermannstr. 40, 12. Obergeschoß, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz, Düsseldorf, Immermannstr. 40 und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 6. März 1962

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz

Roth

Vorsitzender

Hutmacher

Beisitzer

Lassner

Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 114.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 26. 2. 1962

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 27. 5. 1962.

Es wird hiermit aufgefodert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, dessen Wahlbezirk sich über das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund erstreckt,

bis zum 7. 4. 1962, 12.00 Uhr,

bei dem Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar

12 Vertretern der Versicherten

12 Vertretern der Arbeitgeber

(vgl. § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen (Durchf.-Best.) auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 16. 2. 1962 (GV. NW. S. 85).

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen je 6 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Durchf.-Best.). Die Gruppe der in den privaten Haushaltungen tätigen Hausgehilfen und Hausgehilfinnen soll mit mindestens einem Vertreter aus dem Kreise der Wählbaren berücksichtigt werden, jedoch dürfen mehr als 3 Vertreter dieser Gruppe der Vertreterversammlung nicht angehören.

Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen

4 Vertreter des Deutschen Städtetages, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

2 Vertreter des Deutschen Städtebundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

1 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages,

2 Vertreter des Gemeindetages Westfalen-Lippe,

1 Vertreter des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,

1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

1 Vertreter der Haushaltungsvorstände

sein (vgl. § 3 Abs. 2 Durchf.-Best.).

Das gleiche gilt für die ersten und die zweiten Stellvertreter (§ 3 Abs. 3 Durchf.-Best.).

Hiernach sind insgesamt 72 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertreter gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, also in Westfalen-Lippe mit Ausnahme Dortmunds, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten:

Wählbar als Vertreter von Versicherten sind außer Personen, die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigt sind, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem 15. 3. 1962 eine mindestens 3monatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen (§ 1 Abs. 1 Durchf.-Best.).

b) Gruppe der Arbeitgeber:

Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind außer Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände auch Haushaltungsvorstände, soweit Haushaltungen für das Jahr 1961 zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen wurden (§ 1 Abs. 2 Durchf.-Best.).

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. 3. 1962.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Vereinigungen der Arbeitgeber.

Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber ist für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der oben genannten kommunalen Spitzenverbände gebunden (§ 4 Abs. 1 Durchf.-Best.).

Der Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

zur Übernahme in die Vorschlagsliste bestimmt (§ 4 Abs. 2 DurchfBest.).

Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll auch einen Vertreter mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Haushaltungsvorstände aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen (§ 4 Abs. 3 DurchfBest.).

Die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen auch Vertreter der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen (§ 4 Abs. 4 DurchfBest.).

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, erhältlich sind, in 3 Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und

Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten oder einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. 5. 1962 bis zum 27. 5. 1962 in den Geschäftsräumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, und alle Versicherungsämter.

Münster, den 26. 2. 1962

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Schulze zur Wiesch

Vorsitzender

Wegmann

Beisitzer

Schneider

Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.